

Satzung

§ 1

Name - Sitz

- (1) Der Kreissportbund Stendal - Altmark e.V. - nachstehend KSB genannt - ist der Zusammenschluss der Mitgliedervereine bzw. -gemeinschaften, die ihren Sitz im Bereich der politischen Grenzen des Landkreises haben.
- (2) Der KSB hat seinen Sitz in Stendal und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.

§ 2

Zweck - Aufgaben - Ziele

- (1) Zweck des KSB ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder und die Förderung des Sports.
- (2) Der KSB bekennt sich zum Amateurgedanken. Er wird ehrenamtlich geführt. Die Geschäftsstelle wird hauptamtlich geleitet.
- (3) Aufgaben des KSB sind die Vereinsbetreuung und Vereinsberatung. Dies erfolgt insbesondere durch:
 - Förderung und Entwicklung des Sports;
 - Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen im Landkreis, bei kommunalen und staatlichen Stellen;
 - Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Vereine;
 - Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit;
 - Förderung des Sportstättenbaus, Verteilung der ihm zugewiesenen Mittel;
 - Vermittlung von Sport- und Jugendreisen sowie Freizeiten
 - Unterstützung der Mitglieder bei der Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes;
 - Schaffung von Voraussetzungen zur Durchführung von Kursen, Vorträgen und Sportveranstaltungen;
 - Vermittlung von Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/Trainern.
 - Bewahrung und Pflege von Traditionen im Sport
- (4) Der KSB ist parteipolitisch unabhängig.
Er kennt darüber hinaus keine sozialen, rassistischen und konfessionellen Einschränkungen.
Der KSB wirkt gegen Fremdenfeindlichkeit, politischen Extremismus, Gewaltverherrlichung und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
Er ist der Nachhaltigkeit und dem Schutz der Umwelt verpflichtet.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der KSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.
- (2) Mittel, die dem KSB zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des KSB.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des KSB fremd sind, begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft der Vereine/Gemeinschaften im KSB sind
 1. der amtliche Nachweis des Vereins/der Gemeinschaft über die Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht (e.V.) und der Gemeinnützigkeitsnachweis des zuständigen Finanzamtes;
 2. die Mitgliedschaft im Landessportbund;
 3. die schriftlich fixierte Anerkennung der Satzungen des KSB/LSB;
 4. die Bestätigung des Antrages durch das Präsidium des KSB.
- (2) Beendigung der Mitgliedschaft
 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder in Folge der Liquidation des Vereins, ab Eintrag ins Vereinsregister und Mitteilung darüber an KSB, sowie mit dem Verlust der Mitgliedschaft im Landessportbund.
 2. Der Austritt ist mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss in schriftlicher Form dem Präsidium des KSB gegenüber erklärt werden.
 3. Durch Entscheidung des Präsidiums kann ein Ausschluss aus dem KSB erfolgen,
 - a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung, Richtlinien und Ordnungen des KSB oder
 - b) bei groben unsportlichem Verhalten oder
 - c) wenn der Verein trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder anderer Verbindlichkeiten in Rückstand ist.
Zwischen der ersten und der zweiten Mahnung, die die Androhung der Löschung zu enthalten hat, muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Entscheidung der Löschung kann erst einen Monat nach Zugang der zweiten Mahnung erfolgen.
Die Entscheidung des Präsidiums des KSB über die Löschung der Mitgliedschaft wird dem Betroffenen unter Bezeichnung des Grundes, der zur Löschung führte, schriftlich mitgeteilt.

Das Ausschlussverfahren kann durch einen Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag eines anderen Organs des KSB eingeleitet werden.

Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ausstellung des Bescheides das KSB-Schiedsgericht anrufen, dessen Entscheidung endgültig ist.

4. Die Mitgliedschaft wird durch Entscheidung des Präsidiums des KSB beendet, wenn
 - a) dem Verein weniger als drei Personen angehören und er dadurch seine satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann,
 - b) dem Verein durch behördliche Verfügung die Rechtsfähigkeit entzogen worden ist.
 - c) dem Verein die Gemeinnützigkeit aberkannt und nicht binnen Jahresfrist erneut zuerkannt wird.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit entbindet nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem KSB.
Für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten haftet auch ein Rechtsnachfolger.

§ 5

Kreisfachverbände

- (1) Kreisfachverbände können auf Antrag mit Vorlage eines Gründungsprotokolls und dem Mitgliedernachweis von mindestens 2 Sportvereinen Mitglied im KSB werden.
- (2) Die Kreisfachverbände betreuen ihre Mitgliedsvereine/Gemeinschaften und Abteilungen in sportartspezifischer Hinsicht unter Wahrung der Satzung und der Ordnungen des KSB.
- (3) Mitglied im Kreisfachverband kann nur werden, wer auch gleichzeitig Mitglied im KSB ist.
- (4) Auf Kreisebene kann nur ein Kreisfachverband für jede Sportart anerkannt werden.
- (5) Die Kreisfachverbände haben als bestätigte Mitglieder des KSB Stimmrecht in den Organen des KSB entsprechend dieser Satzung.

§ 6

Organe

Die Organe des KSB sind:

1. der Kreissporttag
2. der Hauptausschuss
3. das Präsidium
4. die Sportjugend des KSB
5. das Schiedsgericht des KSB

§ 7

Kreissporttag

(1) Der Kreissporttag setzt sich zusammen aus:

1. den Vertretern der Vereine/Gemeinschaften.
Jeder Verein/jede Gemeinschaft hat bis
100 Mitglieder 1 Stimme,
von 101 – 500 Mitglieder 2 Stimmen,
von 501 – 1.000 Mitglieder 3 Stimmen,
über 1.000 Mitglieder 4 Stimmen.
 2. dem Präsidium des KSB, je Mitglied eine Stimme.
 3. je einem Vertreter der Fachverbände mit einer Stimme.
- Stimmübertragung ist unzulässig.

§ 8

Aufgaben des Kreissporttages

Der Kreissporttag ist das oberste Organ des KSB.

Dem Kreissporttag obliegen insbesondere:

1. die Entlastung des Präsidiums;
2. die Wahl der Präsidiumsmitglieder, des Schiedsgerichtes und der Kassenprüfer sowie die Bestätigung des Jugendwartes;
3. die Genehmigung von Haushaltsvorschlägen (Wirtschaftsplänen);
4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
6. die Beschlussfassung über die Auflösung des KSB.

§ 9

Einberufung des Kreissporttages

- (1) Der ordentliche Kreissporttag findet alle **vier** Jahre im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt.
Der Präsident des KSB hat den Kreissporttag nach Absprache mit dem Präsidium und der Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen einzuberufen.
Der Termin des ordentlichen Kreissporttages ist den Vereinen/Gemeinschaften, Fachverbänden und Präsidiumsmitgliedern mit der vorläufigen Tagesordnung ***mindestens 3 Monate*** vor dem ordentlichen Kreissporttag mitzuteilen, um den Mitgliedern die Möglichkeit zur termingerechten Antragstellung zu geben (4).
- (2) Auf Verlangen des Präsidiums oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % der Mitgliedervereine unter Angabe des Zwecks und der Gründe, ist ein (außerordentlicher) Kreissporttag einzuberufen.
Die Einladungsfrist hierzu kann auf zwei Wochen gekürzt werden.
Es sind ausschließlich die Punkte, die zur Einberufung führten, zu behandeln.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich bzw. durch sportamtliche Bekanntmachung in der Presse.
Sie muss Zeit und Ort der Tagung und die vorgesehene Tagesordnung enthalten.
- (4) Anträge zum Kreissporttag sind mindestens **sechs** Wochen vor dem Kreissporttag beim Präsidium einzureichen.

§ 10

Versammlungsleitung

Der Versammlungsleiter ist durch den Kreissporttag zu wählen.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

- (1) Der Kreissporttag ist mit der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn er nach § 9 dieser Satzung einberufen ist.
- (2) Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung des Kreissporttages die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (3) Stimmberechtigt sind Delegierte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wählbar sind Delegierte mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich. Das trifft auch für eine evtl. Auflösung des KSB zu.

- (5) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter vorgeschlagen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dieses verlangt.
- (6) Über den Kreissporttag ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Vereinen/Gemeinschaften und Verbänden innerhalb von vier Wochen zuzustellen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach dem Postausgang in der Geschäftsstelle Einspruch eingelegt wird.

§ 12

Wahlen und Beschlussfassungen

- (1) Wahlen und Beschlussfassungen finden grundsätzlich mit physisch anwesenden Mitgliedern statt. Virtuelle Versammlungen, die schriftliche Stimmabgabe oder die Abstimmung in digitaler Form sind ebenfalls zulässig, wenn das Präsidium dies beschließt. Versammlungslose Beschlüsse sind gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Form der Abstimmung bestimmt das Präsidium. Auf Antrag von 10 Prozent der in Präsenzveranstaltungen vertretenen Stimmberechtigten, ist eine geheime Wahl mittels Stimmzettel in papierhafter Form bzw. bei technischer Machbarkeit nach Wahl des Präsidiums in elektronischer Form durchzuführen.
- (2) Hat das Präsidium digitale Abstimmungsform bzw. digitale Versammlung bestimmt, erfolgt die Stimmabgabe entweder offen in der digitalen/online Veranstaltung oder in elektronischer Form durch Übermittlung eines elektronischen Stimmzettels.

§ 13

Präsidium

- (1) Das Präsidium des KSB setzt sich zusammen aus:
1. dem Präsidenten
 2. dem Vizepräsidenten - Sport
 3. dem Vizepräsidenten - Organisation
 4. dem KSB - Schatzmeister
 5. dem KSB - Rechtswart
 6. dem KSB - Pressewart
 7. dem KSB - Lehrwart
 8. dem KSB - Breitensportwart
 9. dem KSB - Frauenwart
 10. dem KSB - Jugendwart
 11. dem KSB - Verantwortlichen für Sportstättenförderung u. Umwelt
 - 12.-14. bis zu weitere drei Beisitzern

- (2) Das Präsidium wird vom Kreissporttag für die Dauer von **vier** Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
Finden in dieser Zeit Neuwahlen nicht statt, bleiben die Präsidiumsmitglieder auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Abberufung oder Bestellung eines Nachfolgers im Amt.
- (3) Die Präsidiumsmitglieder unter 1. - 4. bilden das geschäftsführende Präsidium nach § 26 BGB.
- (4) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist das Präsidium ermächtigt, dieses Amt durch Kooption zu besetzen.

§ 14

Vertretungsberechtigt

Der KSB wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vertreten.

§ 15

Pflichten und Rechte des Präsidiums

Das Präsidium arbeitet

1. als geschäftsführendes Präsidium

Es ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Das Präsidium ist über die Tätigkeit zu informieren.

Es hat die Präsidiumssitzungen inhaltlich vorzubereiten, die Tagesordnung zu bestimmen und die Tätigkeit der Geschäftsstelle zwischen den Präsidiumssitzungen zu organisieren.

2. als Präsidium

Das Präsidium führt die Geschäfte des KSB nach den Bestimmungen dieser Satzung, nach den vom Kreissporttag gefassten Beschlüssen und den Richtlinien (der Dachverbände bzw. des Landessporttages).

Es überwacht die Geschäftsführung der Ausschüsse des KSB sowie der Geschäftsstelle des KSB. Es kann Beschlüsse der Ausschüsse ändern oder aufheben.

Das Präsidium erstattet dem Kreissporttag den Jahres- und Kassenbericht und legt den Haushaltsvoranschlag vor.

Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten kann das Präsidium Ausschüsse, Obleute und Geschäftsführer bestellen.

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Hauptausschuss zu beschließen ist.

Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an Tagungen/Versammlungen der im § 6 genannten Organe teilzunehmen.

Bei Bedarf können Präsidiumsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Wer Tätigkeiten im Dienst des Kreissportbundes ausübt, kann hierfür durch entsprechende Präsidiumsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten. Das Präsidium ist berechtigt, alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen.

§ 16

Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus:
 1. dem Präsidium,
 2. den Vorsitzenden/Präsidenten der Vereine/Gemeinschaften oder ihren Vertretern.
 3. den Vorsitzenden/Präsidenten der Fachverbände oder ihren Vertretern,
- (2) Der Hauptausschuss wird vom Präsidenten zur Beratung und Beschlussfassung wichtiger Angelegenheiten einberufen.

Er tritt in den Jahren, in denen kein Kreissporttag stattfindet, einmal jährlich zusammen.

Er nimmt den Bericht des Präsidiums und der Kassenprüfer entgegen und beschließt den Wirtschaftsplan unter Beachtung des Rahmens, der auf dem Kreissporttag beschlossen wurde.

Er befindet in den Jahren, in denen kein Kreissporttag stattfindet, über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 17

Sportjugend des KSB

- (1) Die Sportjugend des KSB (SJ - KSB) ist die Jugendorganisation des KSB. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitglieder des KSB und den gewählten Jugendvertretern.

Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.
- (2) Im Rahmen der Satzung des KSB erarbeitet der Kreisjugendtag als oberstes Organ der Sportjugend eine Jugendordnung.
- (3) Der Kreisjugendtag wählt den Jugendwart sowie den Vorstand der Sportjugend des KSB.
- (4) Der Jugendwart ist Mitglied des KSB Präsidiums und wird durch den Kreissporttag bestätigt.

§ 18

Schiedsgericht des KSB

- (1) Das Schiedsgericht des KSB setzt sich zusammen aus :
 1. dem Rechtswart, als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes des KSB,
 2. den vier Beisitzern.
- (2) Die Beisitzer werden vom Kreissporttag für die Dauer von **vier** Jahren gewählt.
- (3) Die Arbeit des Schiedsgerichtes regelt die vom Kreissporttag zu beschließende Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 19

Arbeit von Ausschüssen

Das Präsidium ist berechtigt, zur Lösung bestimmter Aufgaben Ausschüsse zu bilden.

Die Leitung der zu bildenden Ausschüsse erfolgt stets durch ein Präsidiumsmitglied.

§ 20

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den KSB besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf der Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 21

Kassenprüfer

Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei der drei zu wählenden Kassenprüfer zu prüfen.

Unvermutete Zwischenprüfungen können vorgenommen werden.

§ 22

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des KSB ist das Kalenderjahr.

§ 23

Auflösung

Die Auflösung des KSB bedarf einer Beschlussfassung des Kreissporttages. Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB bzw. bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten, an den LSB Sachsen-Anhalt, soweit dieser sich in Liquidation befindet oder aufgelöst ist, an den Landkreis Stendal. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 24

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher, in weiblicher als auch in diverser Form.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch den XI. Ordentlichen Kreissporttag am 17.06.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des KSB treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.